

# Satzung des Pferdesportvereins Reitsportgemeinschaft Herne-Börnig e.V.



Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

## §1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein „Reitsportgemeinschaft Herne-Börnig e. V.“ mit dem Sitz in Herne ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bochum mit der Vereinsregisternummer VR20582 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Herne sowie als Mitglied des Kreisreiterverbandes Recklinghausen Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. und dadurch wiederum Mitglied des Landessportbundes NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;

1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;

1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports

und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziffer 1 genannten Zwecken.

3. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Ehrenamtszuschale bis zur zulässigen Höhe nach aktuell gültigem Recht.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss per

einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch den Vorstand. Als diese wird die jeweils monatlich aktuell ausgegangene Mitgliedsliste angesehen. Eine Ablehnung ist schriftlich zuzustellen.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft akzeptieren die Mitglieder die aktuelle Vereinssatzung inkl. der Datenschutzerklärung sowie die Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Pferdesportverbandes Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

### **§3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem

können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Hierüber entscheidet per Beschluss der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein (siehe § 4a dieser Satzung)
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Tod

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten, wobei deren Werteinschätzung in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§4a Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt;
- das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen/unsozialen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern, den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Angestellten der Anlage schuldig macht;
- gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) mitzuteilen.

## **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrages festgesetzt werden, die zu den in §1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

3. Beiträge sind im Voraus zu Beginn der jeweiligen Zahlungsperiode zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und

Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

4. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse in Textform an die E-Mailadresse der Vereins (rsg.herneboernig@gmx.de) unmittelbar mitzuteilen.

5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzahlungsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

10. Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsenes Mitglied automatisch beitragsmäßig veranlagt.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der

stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung per Text- oder Schriftform (E-Mail/Brief) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung und den Termin setzt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest. Es sind alle stimmberechtigten Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder von einer anderen durch den Vorstand berufenen Person, geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs oder für spezielle Themen an eine andere Person übertragen.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und in dritter Instanz das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht

zulässig. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird mit den dazugehörigen Unterlagen innerhalb der nächsten Vorstandssitzung abgelegt.

10. An der Mitgliederversammlung können alle Vereinsmitglieder sowie interessierte Personen teilnehmen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Nichtvereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes, auf Antrag erfolgt die Entlastung pro Vorstandsmitglied
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §3 Nr. 3 Satz 3, §3 Nr. 4 und §7 Nr. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§9 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Alle Vorstandsmitglieder müssen die Voraussetzung der Vereinsmitgliedschaft für die gesamte Dauer der Amtszeit erfüllen.

2. Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Kassierer
- der Sportwart
- der Schriftführer
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung)

- der stellvertretende Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- der 1. Beisitzer
- der 2. Beisitzer

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Vertretung durch zwei dieser Vorstandsmitglieder ausreichend. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahl und Wiederwahl ist unter Voraussetzung der Vereinsmitgliedschaft möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Gewählt werden in den geraden Jahren die Positionen

- Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Sportwart
- Jugendwart (gemäß §9 Nr. 5 dieser Satzung)
- 1. Beisitzer

Gewählt werden in den ungeraden Jahren die Positionen

- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- stellvertretender Jugendwart (gemäß §9 Nr. 5 dieser Satzung)
- 2. Beisitzer

5. Der Jugendwart sowie der stellvertretende Jugendwart werden gemäß der Jugendordnung von den Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

6. Der Sportwart wird von den aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die die Reitanlage für pferdesportliche Zwecke nutzen und/oder bei pferdesportlichen Veranstaltungen unter dem Namen des Vereins an den Start gehen) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Mindestalter für

dieses Amt beträgt 16 Jahre.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird mit den dazugehörigen Unterlagen mit der nächsten Vorstandssitzung abgelegt.

### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Festlegung des Beitrages, einer Aufnahmegebühr und einer Umlage. Diese Festlegungen treten erst in Kraft, wenn sie der Mitgliederversammlung vorgelegt worden sind und mehrheitlich beschlossen wurden.
- Kommissarische Bestellung von Mitgliedern für Vorstandspositionen auf Grund des Ausscheidens der gewählten Vorstandsmitglieder

2. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

3. Der Vorstand trifft mindestens einmal im Monat zusammen. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden schriftlich inkl. Tagesordnung einberufen. Er muss dies auf Antrag einer einfachen Mehrheit des Vorstandes tun. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon-/Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenz gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.



5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird mit den dazugehörigen Unterlagen mit der nächsten Vorstandssitzung abgelegt.

### **§11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §4a Nr. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein

3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag in Text- oder Schriftform (E-Mail/Brief) Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied fällig.

7. Der Beschluss ist dem Mitglied per Text- oder Schriftform (E-Mail/Brief) unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Recklinghausen e.V., der das Vermögen dann einem eventuell gegründeten Nachfolgeverein der Reitsportgemeinschaft Herne-Börnig e. V. zur Verfügung stellen kann.

Herne, 26. Februar 2023